

Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES) – vormals RMD Wasserstraßen GmbH. TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen, der zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit Schreiben vom 30.08.2021 hat die WIGES einen Antrag auf die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1, 2. Alt. BayWG für die Bauwasserhaltung für die Arbeiten am Siel und Düker am Schöpfwerk Metten gestellt.

Während der geplanten Bauzeit der Ersetzung des Siels am Schöpfwerk Metten und des Ausbaus des Dükers, der das Einzugsgebiet östlich des Mettener Bachs in den Mahlbusen des Schöpfwerks Metten entwässert, von September 2022 bis Juli 2024 soll eine Bauwasserhaltung betrieben werden, um die notwendige Baugrube auszuheben und trocken zu halten. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 500 Tagen angesetzt.

Im Rahmen des Baugrubenaushubs werden Spundwände in die stauende Schicht eingebunden, wodurch eine dichte Baugrube ausgeführt wird. Es sollen 9 Brunnen errichtet werden, um auch Restwassermengen sicher fassen zu können und um den Wasserspiegel zum Aushub vorauseilend absenken zu können und so die Grube vollständig trockenzulegen. Dabei wird die Bauwasserhaltung bereits mit fortschreitender Aushubtiefe in Betrieb genommen, um den Aushub im Trockenen durchführen zu können. Sobald eine Gefährdung des Grundwassers besteht, sollen die Arbeiten unverzüglich eingestellt werden.

Das ausgepumpte Grundwasser soll in den Mettener Bach knapp oberstrom der Mündung des Mettener Bachs eingeleitet werden. Über ein zwischengeschaltetes Absetzbecken wird das geförderte Wasser von Schwebstoffen gereinigt werden.

Quantitative und qualitative Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Gewässers (Mettener Bach) sind dabei nicht zu erwarten, da eine dichte Baugrube ausgeführt wird und das einzuleitende Wasser von Schwebstoffen gereinigt wird.

Die Brunnen werden nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen über die zentralen Filterrohre mit einer Zementsuspension verdämmt und im Zuge der Baugrubenverfüllung zurückgebaut. Die Spundwände selbst verbleiben aus bautechnischen Gründen und aus Gründen der Hochwassersicherheit auch nach Abschluss der Bauarbeiten im Boden. Nur im Einlaufbereich des Siels werden die Spundwände wieder gezogen.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 337.300 m³ erwartet. Es handelt sich daher um eine Anlage nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Das Vorhaben befindet sich in einem FFH- und Vogelschutzgebiet (FFH-Gebiet 7142-301.01 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, Vogelschutzgebiet SPA 7142-471.01 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“).

Nach § 7 Abs. 1, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 21. Oktober 2021

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Welte